



Kurzinformation

Regelungen der gesetzlichen Rentenversicherung für Eltern von Kindern mit Behinderung

In Deutschland gibt es im für die gesetzliche Rentenversicherung geltenden Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)¹ keine gesonderten Regelungen für Eltern von Kindern mit körperlichen oder geistigen Behinderungen. Vielmehr wird auf die Pflegebedürftigkeit des Kindes abgestellt. Soweit Eltern ihre Kinder mit Behinderungen pflegen, greifen folgende Regelungen:

Zur sozialen Sicherung der nicht erwerbsmäßig tätigen Pflegepersonen werden aus der Sozialen Pflegeversicherung gemäß dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt. Hieraus können sich als monatliche Rente für ein Jahr der Pflege bis zu 35,51 Euro ergeben.² Die gesetzlichen Grundlagen hierfür sind §§ 3 Nr. 1a, 64 ff. und 166 Abs. 2 SGB VI.

Sind mindestens 25 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden, können nach dem Jahr 1991 liegende Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres zu höheren monatlichen Rentenzahlungen führen. Die Erhöhung kann für ein Jahr der Pflege bis zu 12,54 Euro betragen.³ Die gesetzliche Grundlage hierfür ist § 70 Abs. 3a SGB VI.

Hinterbliebene haben bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen zwei Jahre Anspruch auf kleine Witwenrente oder kleine Witwerrente in Höhe von 25 Prozent der Versichertenrente.⁴ Anspruch auf die unbefristete große Witwenrente oder große Witwerrente in Höhe von 55 Prozent der Versichertenrente zuzüglich eines Erziehungszuschlags besteht für erwerbsfähige Hinterbliebene vor dem 47. Lebensjahr nur, wenn sie ein unter 18-jähriges Kind erziehen. Ist das Kind pflegebedürftig, besteht auch Anspruch auf große Witwenrente oder große Witwerrente über das 18. Lebensjahr des Kindes hinaus. Die gesetzliche Grundlage hierfür ist § 46 Abs. 2 Satz 3 SGB VI. Dies gilt auch für die Erziehungsrente gemäß § 47 SGB VI, die für geschiedene Versicherte bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen im Fall des Todes des geschiedenen Ehepartners gewährt werden kann.

1 Der Gesetzestext zum SGB VI ist im Internet abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_6/.

2 Eigene Berechnungen mit ab 1. Juli 2023 geltenden Werten.

3 Eigene Berechnungen mit ab 1. Juli 2023 geltenden Werten.

4 Mit der Zeit auslaufende Übergangsregelungen zum Hinterbliebenenrentenrecht bleiben unberücksichtigt.